

Beschluss des Präsidiums

Für das Geschäftsjahr 2025 werden die Besetzung und der Geschäftsbereich der Kammern wie folgt geregelt:

I.

Geschäftsverteilungsplan 2025

1. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Hage
Weitere Richter: Richter am VG Dr. Ebeling (stellv. Vors.)
Richter am VG Müller
Richter Dr. Kroener

Geschäftsbereich:

Asylrecht (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Syrien die am 31.12.2024 in der Kammer anhängigen Verfahren und von den ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehenden Verfahren jedes 1., 2., 4., 5., 7., 8. usw. mit Ausnahme asylrechtlicher Verfahren mit Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG (im Folgenden: Dublin-Verfahren [2000, 2100]) und mit Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) bis Nr. 4 AsylG (im Folgenden: Drittstaaten-Verfahren [1830, 1930])

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus sonstigen, anderen Kammern nicht zugewiesenen Staaten des Vorderen Orients

Film- und Presserecht (0240)

Recht der Informationsfreiheit (1730), einschließlich Streitigkeiten nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (0400 teilweise), rundfunkrechtlichen und

medienrechtlichen Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechten (0250 teilweise)
sowie Streitigkeiten, die auf die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen
gerichtet sind (1710 teilweise)

Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070)

Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (0400 teilweise)

Bergrecht (1010)

Energierrecht (1080, 1084) einschließlich der Streitigkeiten wegen
Hochspannungsleitungen, des Atom- und Strahlenschutzrechts (1081), des Rechts
der Windenergie- (1082) und der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (1083), soweit die
Verfahren nicht immissionsschutzrechtliche, baurechtliche, denkmalrechtliche,
wasserrechtliche oder planungsrechtliche Streitigkeiten betreffen und in die
Zuständigkeit der 9. oder 11. Kammer fallen

Aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter und Minden-Lübbecke:

Forstrecht (04401)

Raumordnung, Landesplanung (0910, 0911, 0912)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (0920), soweit
nicht die 11. Kammer zuständig ist

Enteignungsrecht (0960)

Verfahren auf Erteilung einer sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß
§ 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeiträge nach § 41 Abs. 4
Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 Baugesetzbuch sowie über die
Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18
Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150)

Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2
Einkommensteuergesetz (1160 teilweise)

Aus der Stadt Bielefeld sowie den Kreisen Lippe und Paderborn:

Enteignungsrecht (0960), die Streitigkeiten wegen Hochspannungsleitungen

2. Kammer

Vorsitzende: Präsidentin des VG Junkerkalefeld
Weitere Richter: Richterin am VG Kortmann (stellv. Vors.)
Richter am VG Liebnow
Richterin Reffert

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Rumänien und dem Iran

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Nigeria die am 31.12.2024 in der Kammer anhängigen Verfahren

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht (0130)

Kommunalrecht (0140)

Kurorterecht (01401) ohne Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag (1133)

Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften (0141)

Kommunalaufsichtsrecht (0142)

Kommunalwahlrecht (0143)

Finanzausgleich und zweckgebundene Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (0144)

Sparkassenrecht (0150)

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände (0170)

Wissenschaft und Kunst (0230)

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften (0260)

Sport (0280)

Personenordnungsrecht (0530)

Namensrecht (0531)

Melderecht (0533)

Verkehrsrecht (0550)

Aus dem Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen (0551) die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld, des Kreises Herford und des Kreises Minden-Lübbecke

Ausländerrechtliche Verfahren nach § 12a AufenthG (0600 teilweise)

Verteilung von Asylbewerbern (1820/1920) sowie unerlaubt eingereister Ausländer (0600 teilweise), Unterbringung von Asylbewerbern durch die örtlichen Ordnungsbehörden (0522 teilweise) und Zuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (1563 teilweise)

Siedlungsrecht (0930), Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz (0931),
Kleingartenrecht (0932), Kleinsiedlungsrecht (0933) und Heimstättenrecht (0934)
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz (0961), dem Schutzbereichgesetz
(0962), dem Landbeschaffungsgesetz (0963) und den Sicherstellungsgesetzen (0964)

Ausgleichsabgaben (1150), soweit nicht die 1. oder 9. Kammer zuständig ist

Sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben (11001)

Beiträge zu den Versorgungswerken der Kammern (11302)

Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht (1200 – 1222)

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht (1564)

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Edler
Weitere Richter: Richter am VG Reinwarth (stellv. Vors.)
Richter am VG Dr. Möller
Richterin am VG Dr. Gebel

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Afghanistan

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (0410)

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, soweit streitgegenständlich durch die Corona-Pandemie veranlasste Überbrückungshilfen sind (0411 teilweise)

Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes (0413)

Gewerberecht (0420) einschließlich berufliche Bildung ohne Prüfungsrecht (02002) und ohne Erwachsenenbildungsrecht (0270)

Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Verfahren nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (0420 teilweise)

Arbeitsschutzrecht (0420 teilweise)

Gewerbeordnung (0421)

Handwerksrecht (0422)

Gaststättenrecht (0423)

Rettungsdienstrecht (0525 teilweise)

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

Straßen- und Wegerecht (1040)

Sondernutzungsgebühren (10402)

Gebühren (1120)

Benutzungsgebührenrecht (1121) einschl. Streitigkeiten nach § 41 FSHG/§ 52 BHKG

Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW sowie
Straßenreinigungsgebühren (11211)

Kirchliche Friedhofsgebühren (11212)

Hochschulrechtliche Abgaben (11213)

Verwaltungsgebührenrecht (1122); soweit in demselben Verfahren (Klageverfahren
und vorläufiger Rechtsschutz) auch die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird und
keine spezifisch gebührenrechtlichen Einwendungen erhoben werden, verbleibt es bei
der Zuständigkeit der für die Verwaltungsmaßnahme zuständigen Kammer

Laufende gebührenähnliche Abgaben für Wasserbeschaffungsverbände (11305)

Haus- (Grundstücks-) Anschlusskosten (1140)

Anschluss- und Benutzungsrecht und -zwang für kommunale Einrichtungen (1170)

4. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Rübsam
Weitere Richter: Richter am VG Hellermann (stellv. Vors.)
Richterin am VG Meyer

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Pakistan

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Asien (soweit nicht besonders verteilt und soweit nicht nach Nr. II. 4. eine andere Kammer zuständig ist) und Ozeanien

Recht des öffentlichen Dienstes (1300), soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist

Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten (1330) einschließlich Laufbahnprüfungen (1331), Beförderungen (1332) Versetzungen und Abordnungen (1333), Besoldung und Versorgung (1334) sowie Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsschädigung (1335), soweit nicht die 10. Kammer oder die 12. Kammer zuständig ist

Recht der Richter (1340) einschließlich Beförderungen (1342) Versetzungen und Abordnungen (1343), Besoldung und Versorgung (1344) sowie Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsschädigung (1345)

Dienstrecht des Zivilschutzes (1360)

Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (1370)

Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes (1371)

5. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Bringewat
Weitere Richter: Richter am VG Kohl (stellv. Vors.)
Richterin Dr. Tuma-Koch
Richterin Dr. Ottensmeier

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus dem Irak, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach der Regelung in Nr. II. 6. dieses Geschäftsverteilungsplans gegeben ist

Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule (0210 teilweise)

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (0970)

Steuern (1110)

Beiträge (1130), soweit nicht die 2., 3., 8. oder 11. Kammer zuständig ist

Einmalige (beitrags- oder kostenähnliche) Abgaben für Wasserbeschaffungsverbände (11304)

Erschließungsbeiträge (1131)

Ausbaubeiträge (1132) einschließlich Anschlussbeiträge (11321)

Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag (1133)

Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht: nur Verfahren betreffend Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (15502 teilweise)

6. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Bock
Weitere Richter: Richterin am VG Eschenbach (stellv. Vors.)
Richterin am VG Höcke
Richterin Höke

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Albanien, Georgien, Usbekistan, Tadschikistan, Estland, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Ukraine und Polen

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)

Wohnrecht (0560)

Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung (0561)

Wohnungsaufsichtsrecht (0562)

Wohngeldrecht (1510)

Sozialrecht (1520)

Schwerbehindertenrecht (1521) einschließlich Recht der Gleichstellung behinderter Menschen (15211)

Recht der Grundsicherung (15201)

Kinder- und Jugendhilferecht sowie Jugendförderungsrecht (1523)

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (u.a. Landesblindengeld und Landeshilfe für hochgradig Sehschwache) (1527)

Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (15271)

Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, auch nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (1528)

Heimrecht (einschließlich Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung) (15501)

Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist (15502 teilweise)

Sozialhilferecht (1610)

7. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG Dr. Korte
Weitere Richter: Richter am VG Gießler (stellv. Vors.)*
Richterin am VG Gieben

*mit 5/10 seiner Arbeitskraft

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus den europäischen Staaten, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen, sowie aus Nepal

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken der Kammern (04602)

Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (0540) einschließlich Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und Entschädigungsverfahren nach dem IfSG (05402), soweit nicht die 16. Kammer zuständig ist

Lebens- und Futtermittelrecht (0541)

Personenbeförderungsrecht (0552)

Güterkraftverkehrsrecht (0553)

Luftverkehrsrecht (0554)

Ausländerrecht (0600), soweit nicht die 2., 10. oder 16. Kammer zuständig ist

Unverteilte Materie (1700), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

8. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Ostermann
 Weitere Richter: Richter am VG Remmers (stellv. Vors.)
 Richterin am VG Gumbel
 Richterin am VG Schneider
 Richterin am VG Dr. Kapitza

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, der Russischen Föderation, Sri Lanka und der Türkei, soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Recht der Prüfungen und der Anerkennung ausländischer Prüfungen (02002, 0221) einschließlich der Justizprüfungen (02211) und der Lehramtsprüfungen (02212), jedoch mit Ausnahme der sonstigen Laufbahnprüfungen (4. bzw. 12. Kammer)

Schulrecht, schulisches Prüfungs- und Versetzungsrecht, Schülerbeförderung (0210 - 0212) mit Ausnahme von Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule (5. Kammer)

Jagd- und Fischereirecht (0440 teilweise)

Sprengstoffrecht und Waffenrecht (0511)

Abgaben für Wasserverbände (11303) mit Ausnahme der Abgaben für Wasserbeschaffungsverbände (3. und 5. Kammer)

Kriegsfolgenrecht (1560)

Lastenausgleichsrecht (1561)

Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht (1562)

9. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Schewe
Weitere Richter: Richter am VG Cetin (stellv. Vors.)
Richter am VG Staas
Richterin Langejürgen

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Turkmenistan

Aus der Stadt Bielefeld sowie den Kreisen Lippe und Paderborn:

Forstrecht (04401)

Raumordnung, Landesplanung (0910, 0911, 0912)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (0920), soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist

Enteignungsrecht (0960) ohne die Streitigkeiten wegen Hochspannungsleitungen

Verfahren auf Erteilung einer sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeiträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 Baugesetzbuch sowie über die

Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18
Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150)

Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2
Einkommensteuergesetz (1160 teilweise)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Wasserstraßenrecht (0480 teilweise)

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen (0551), soweit
nicht die 2. Kammer zuständig ist

Wasserverkehrsrecht (0555)

Denkmalschutz (0940)

Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz (1010)

Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht (1023)

Wasserrecht (1030)

Justizverwaltungsrecht (1710), soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

Streitigkeiten betr. Telegraphenwege (10401)

Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (1060)

Streitigkeiten nach dem Landesbodenschutzgesetz (10233)

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (11201)

10. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Schaller
 Weitere Richter: Richterin am VG Borgert-Vieten (stellv. Vors.)
 Richter am VG Steudel

Geschäftsbereich:

Dublin-Verfahren (2000, 2100) und Drittstaaten-Verfahren (1830, 1930), soweit es sich um Verfahren von Personen handelt, die darauf verwiesen werden, Schutz in Italien zu suchen oder in Anspruch zu nehmen

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus der Türkei die vom 01.07.2024 bis einschließlich 31.10.2024 bei Gericht eingegangenen Verfahren, sowie von den ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehenden Verfahren die in ungeraden Kalendermonaten (Januar, März usw.) eingehenden Verfahren

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Ägypten die am 31.12.2024 in der Kammer anhängigen Verfahren

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus den afrikanischen Staaten, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist, sowie aus anderen Kammern nicht zugewiesenen Staaten, hinsichtlich Guinea jedoch nur das Verfahren 10 K 646/19.A und hinsichtlich Botsuana, Eswatini, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe und Südafrika nur die am 31.12.2024 in der Kammer anhängigen Verfahren

Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146)

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts (und des privaten Rechts) (0160)

Hochschulrecht (0220)

Erwachsenenbildungsrecht ohne Berufsbildungsrecht (0270)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (0310)

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, soweit der Beklagte durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter vertreten wird oder die Verfahren den Vertragsnaturschutz betreffen (0411 teilweise)

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften (0412)

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (0430)

Tierschutz (0526)

Datenschutzrecht (0535)

Statistikrecht (0536)

Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung (0542), soweit nicht die 7. Kammer oder die 16. Kammer zuständig ist

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580)

Verteilung der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge innerhalb des Bundesgebietes (0600 teilweise)

Kammerbeiträge (11301)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Jugendschutzrecht (1540)

Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (16101)

Unverteilte Materie (1700) die am 31.12.2024 in der Kammer anhängigen Verfahren

die Verfahren 12 K 2775/18 und 12 K 2917/18

11. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Schürmann
Weitere Richter: Richterin am VG Handke (stellv. Vors.)
Richter am VG Dr. Giesselmann

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Syrien die am 31.12.2024 in der Kammer anhängigen Verfahren und von den ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehenden Verfahren jedes 3., 6., 9. usw. Verfahren

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Ägypten, soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung sowie Streitigkeiten nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (02501)

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (0411), soweit nicht die 3. Kammer oder die 10. Kammer zuständig ist

Polizeirecht (0510)

Versammlungsrecht (0512)

Ordnungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (0520), Obdachlosenrecht (0522), soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist, Vereinsrecht (0523), Sammlungsrecht (0524) und Brand- und Katastrophenschutz ohne Rettungsdienstrecht (0525 teilweise)

Staatsangehörigkeitsrecht (0532)

Pass- und Ausweisrecht (0534)

Umweltschutz (1020)

Immissionsschutzrecht (1021), einschließlich immissionsschutzrechtlich genehmigte oder genehmigungsbedürftige Anlagen betreffende Maßnahmen, die auf eine baurechtliche und/oder naturschutzrechtliche Rechtsgrundlage gestützt werden, sowie einschließlich Streitigkeiten über nachbarliche Abwehransprüche gegen in öffentlicher Trägerschaft stehende Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG, soweit es um immissionsbedingte Störungen oder Beeinträchtigungen durch wägbare Stoffe geht

Abfallbeseitigungsrecht, Streitigkeiten nach dem Abfallgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einschließlich der Verfahren nach § 31 KrW/AbfG, nach den abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, dem Landesabfallgesetz und dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz (1022)

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (1563) einschl. Streitigkeiten nach dem Landesaufnahmegesetz

12. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Vieten
 Weitere Richter: Richterin am VG Wiglinski-Hamdan (stellv. Vors.)
 Richterin am VG Röwekamp
 Richter Küsters

Geschäftsbereich:

Dublin-Verfahren (2000, 2100) und Drittstaaten-Verfahren (1830, 1930), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Nord-, Mittel- und Südamerika sowie aus Äquatorial-Guinea, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Niger, Gabun, Mali, Mauretanien, Côte D'Ivoire, Togo, Liberia, Burkina Faso, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Benin, Burundi, Kongo, Demokratische Republik Kongo und Ruanda

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Nigeria die bis einschließlich 31.05.2024 bei Gericht eingegangenen Verfahren, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Angola die bis einschließlich 31.12.2023 bei Gericht eingegangenen Verfahren

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Guinea die bis einschließlich 31.05.2024 bei Gericht eingegangenen Verfahren mit Ausnahme des Verfahrens 10 K 646/19.A

Recht des öffentlichen Dienstes des Bundes (1300 teilweise)

Recht der Bundesbeamten (1310) einschließlich Laufbahnprüfungen (1311), Beförderungen (1312), Versetzungen und Abordnungen (1313), Besoldung und Versorgung (1314) sowie Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1315)

Soldatenrecht (1320) einschließlich Laufbahnprüfungen (1321), Beförderungen (1322), Versetzungen und Abordnungen (1323), Besoldung und Versorgung (1324) sowie Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1325)

Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten (1330) einschließlich Laufbahnprüfungen (1331), Versetzungen und Abordnungen (1333) sowie Besoldung und Versorgung (1334) die am 31.12.2024 in der Kammer anhängigen Verfahren mit Ausnahme der Verfahren 12 K 2775/18 und 12 K 2917/18

Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350)

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Recht des Zivildienstes (1352)

Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes (1353)

15. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Stocksmeyer*
Weitere Richter: Richter am VG Neubauer (stellv. Vors.)
Richter am VG Papadimitriou

*mit 5/10 ihrer Arbeitskraft. Stammkammer der Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht ist die 16. Kammer.

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Angola, soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Guinea, soweit nicht die 10. Kammer oder die 12. Kammer zuständig ist

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Botsuana, Eswatini, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe und Südafrika, soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus Nigeria, soweit nicht die 2. Kammer oder die 12. Kammer zuständig ist

16. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Stocksmeyer*
Weitere Richter: Richter am VG Gießler (stellv. Vors.)**
Richterin am VG Grabitz

*mit 5/10 ihrer Arbeitskraft.

**mit 5/10 seiner Arbeitskraft. Stammkammer des Richters ist die 7. Kammer.

Geschäftsbereich:

Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylbewerbern aus dem Kosovo, Serbien und aus Bosnien und Herzegowina

Rundfunk-, Fernseh- und Medienrecht (0250), soweit nicht die 1. Kammer oder die 11. Kammer zuständig ist

Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (0460)

Recht der Heilberufe (04601)

Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht ohne Wasserstraßenrecht (0480 teilweise)

Entschädigungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz (05402) die am 31.12.2024 in der Kammer anhängigen Verfahren und die ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehenden Verfahren

Eisenbahnverkehrsrecht (0556)

Ausländerrecht (0600) die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden der Kreise Paderborn, Lippe, Gütersloh und Herford sowie der Städte Detmold, Paderborn und Herford

Fachkammer B

für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Rübsam
Stellvertreter: Vorsitzender Richter am VG Vieten Weiterer
Stellvertreter: Vorsitzender Richter am VG Edler

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Bundes (1381)

Fachkammer L

für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Rübsam
Weitere Richter: Richter am VG Hellermann (stellv. Vors.)
Richterin am VG Meyer

Stellv. Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Vieten
Weitere Richter: Richterin am VG Wiglinski-Hamdan

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht der Länder (1382)

Recht der Richtervertretungen (1390)

Soweit hier wie in den nachfolgenden Regelungen personenbezogene Bezeichnungen in maskuliner Form stehen, werden diese verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

II. Für das Sachgebiet Asylrecht gilt:

1. Gehen an einem Tag mehrere Klagen bezüglich eines Herkunftsstaates ein, für das nicht nur eine Kammer zuständig ist, so gelten die Klagen als gleichzeitig eingegangen. Gleichzeitig eingegangene Klagen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens der Familiennamen, hilfsweise ihres ersten unterschiedlichen Buchstabens, hilfsweise der Vornamen, hilfsweise des höheren Lebensalters der Kläger mit Aktenzeichen versehen und zugeteilt.
2. Für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird eine eigene Zuteilungsliste in entsprechender Anwendung der für die Zuteilung von Klagen geltenden Regeln geführt.
3. Für mehrere Verfahren desselben Asylbewerbers und für Asylverfahren von Verheirateten oder von Eltern und ihren im Zeitpunkt der Antragstellung minderjährigen unverheirateten Kindern oder Eltern und volljährigen unverheirateten Kindern, die mit den Eltern am gleichen Tag in die Bundesrepublik eingereist sind, ist die Kammer zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren im Zeitpunkt der Abgabe (noch) anhängig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine unterschiedliche Zuordnung der betroffenen Personen i. S. d. Nr. 4 erfolgt. Kommt es aufgrund dieser Regelung zu einer von den sonstigen Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans oder eines anderen Präsidiumsbeschlusses abweichenden Verteilung eines Neueingangs, zählt dieser bei der Verteilung im Übrigen nicht mit. Kommt es aufgrund dieser Regelung zu einer nachträglichen Umverteilung von Verfahren, bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Verteilung im Übrigen bestehen.

4. Herkunftsstaat eines Asylbewerbers ist derjenige Staat, dessen Staatsangehörigkeit die klagende oder antragstellende Person besitzt. Bei Staatenlosen, bei Personen mit mehreren oder ungeklärten Staatsangehörigkeiten sowie in den Fällen, in denen die antragstellende Person politische Verfolgung von einem Staat befürchtet, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, gilt als Herkunftsstaat der Staat, von dem die Person Verfolgung befürchtet. Macht die klagende oder antragstellende Person Verfolgung von mehreren Staaten geltend, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, ist für die Zuordnung zum Herkunftsstaat zunächst das Aktenzeichen des Bundesamtes auf dem Asylbescheid maßgeblich. Soweit dieses von ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgeht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Abschiebezielstaat; wenn dieser lediglich als „Herkunftsstaat“ bezeichnet wird, ist von mehreren in Frage kommenden Verfolgerstaaten der Staat Herkunftsstaat des Asylbewerbers, der bei alphabetischer Sortierung zuerst genannt würde.
5. Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gem. § 75 Nr. 12 AufenthG gelten als Asylrecht im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes.
6. Mit Wirkung vom 01.01.2025 bis einschließlich 31.07.2025 werden die neu bei Gericht eingehenden Verfahren aus dem Sachgebiet Asylrecht – außer Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren – (1810/1910, 1810u/1910u, 1810a/1910a, 2210/2310, 2220/2320) mit Asylantragstellern aus dem Irak wie folgt auf die Kammern verteilt:

Im Monat Januar auf die 7. Kammer,
im Monat Februar auf die 16.
Kammer, im Monat März auf die 1.
Kammer, im Monat April auf die 2.
Kammer, im Monat Mai auf die 3.
Kammer, im Monat Juni auf die 12.
Kammer und im Monat Juli auf die 5.
Kammer.

Im Übrigen bleiben alle Kammern für die mit Ablauf des 31.12.2024 bei ihnen anhängigen Verfahren mit Asylantragstellern aus dem Irak zuständig.

Die Regelung in Nr. II. 3. dieses Geschäftsverteilungsplans bleibt unberührt und gilt vorrangig.

III. 1. Güterichter sind:

Richter am VG Hellermann,
Präsidentin des VG Junkerkalefeld,
Vizepräsident des VG Dr. Korte,
Richterin am VG Kortmann,
Vorsitzende Richterin am VG Schaller, Vorsitzende
Richterin am VG Schürmann, Richterin am VG
Wiglinski-Hamdan.

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen und weiterer Güteversuche (gemäß § 278 Abs. 5 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation übertragen.

Die Heranziehung der Güterichter im Einzelfall erfolgt nach der vorstehenden Liste in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit der ersten nach dem 31.12.2024 erfolgenden Verweisung des Rechtsstreits an einen Güterichter und beginnend mit dem Güterichter, der bei fortlaufender Zählung im Geschäftsjahr 2024 als nächstes herangezogen worden wäre.

Gehört der danach bestimmte Güterichter dem zur Entscheidung des Rechtsstreits nach Abschnitt I. zuständigen Spruchkörper an, wird der dem

Güterichter in der alphabetischen Reihenfolge nachfolgende Güterichter herangezogen.

Bei Verhinderung des Güterichters vertritt der in der alphabetischen Reihenfolge nachfolgende Güterichter. Ist auch dieser Güterichter verhindert, vertritt der in der alphabetischen Reihenfolge nächstfolgende Güterichter usw.

Bevor der in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle stehende Güterichter wieder herangezogen wird, werden – in alphabetischer Reihenfolge – zunächst die Güterichter herangezogen, die in dem vorangegangenen Durchgang an der Übernahme einer Mediation gehindert waren. Bei erneuter Verhinderung gilt die Regelung aus Absatz 4 entsprechend.

2. Für Verfahren über die Vollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre. Entsprechendes gilt für Entscheidungen in Kostenverfahren und anderen Verfahren außerhalb des Erkenntnisverfahrens. Soweit ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen ist, bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren abgeschlossen hat. Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht bzw. ausmachen.
3. Rechtshilfesachen werden von derjenigen Kammer erledigt, zu deren Geschäftsbereich sie sachlich gehören. Ist die Materie mehreren Kammern zugewiesen, werden die Rechtshilfeersuchen in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit der Kammer, die die niedrigste Zahl führt, von diesen Kammern erledigt.
4. Vernehmungen und Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz gem. § 180 VwGO finden vor dem Richter statt, der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts und seiner Kammer

Berichterstatter wäre. Für Amtshilfeersuchen dieser Art, bei denen nach der vorstehenden Regelung keine Zuständigkeit einer bestimmten Kammer gegeben sein sollte, wird Richter am VG Hellermann zum zuständigen Richter nach § 180 Satz 1 VwGO bestimmt. Dessen Vertretung regelt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der 4. Kammer. Verwaltungsgericht im Sinne des § 180 Satz 2 VwGO ist die Kammer, der der nach der obigen Regelung zuständige Richter angehört.

5. Verfahren, in denen am Tag vor der Fassung eines Präsidiumsbeschlusses über den Übergang dieser Verfahren eine mündliche Verhandlung terminiert oder eine Beweiserhebung, ein Orts- oder Erörterungstermin angeordnet ist, und Verfahren, in denen am Tag vor der Fassung eines Präsidiumsbeschlusses über den Übergang dieser Verfahren eine mündliche Verhandlung, ein Beweis-, Orts- oder Erörterungstermin bereits durchgeführt ist, bleiben bei der im Übrigen abgebenden Kammer. Anfragen an das Auswärtige Amt gelten dabei nicht als Anordnung/Durchführung einer Beweiserhebung.
6. Bestehen Zweifel, zu welcher Kammer eine Streitsache gehört, so bestimmt das Präsidium die zuständige Kammer.

Für die Abgabe von Verfahren aus Sachgebieten, für die mehrere Kammern zuständig sind, ist maßgebender Zeitpunkt (des fiktiven Eingangs) das Datum des Übernahmeersuchens der abgebenden Kammer.

IV. Stellvertretung in der 1. - 16. Kammer und Eildienst

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt dessen vom Präsidium bestimmter Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser Vertreter verhindert, so führt von den der Kammer zugeteilten Richtern auf Lebenszeit der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Richter den Vorsitz. Kann der Vorsitzende nicht

durch einen Richter seiner Kammer vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer (Vertretungskammer) vertreten.

2. Reichen die weiteren Richter (§ 5 Abs. 1 VwGO) zur Besetzung der Kammer nicht aus, so werden sie durch die weiteren Richter der Vertretungskammer vertreten. Die weiteren Richter der Vertretungskammern werden in der Weise herangezogen, dass sie, beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan jeweils zuletzt genannten weiteren Richter, als ständige Vertreter jeweils in Zeiträumen von zusammenhängenden zwei Monaten – gerechnet stets ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres – amtieren. Ist dieser Richter verhindert, so wird er in der Reihenfolge durch den jeweils vorletzt benannten Richter vertreten usw.; Entsprechendes gilt jeweils bei Ablauf des zweimonatigen Vertretungszeitraums.

Diese Reihenfolge gilt auch dann, wenn mehrere Vertreter benötigt werden. Wird im Laufe des Geschäftsjahres ein Richter einer Kammer neu zugewiesen, so tritt er an die letzte Stelle der Kammerbesetzung im Geschäftsverteilungsplan und gilt zur Bestimmung der zweimonatigen Vertretungszeiträume der aufnehmenden Kammer von Beginn des laufenden Geschäftsjahres an als zugewiesen.

Endet im Laufe des Geschäftsjahres die Zuweisung eines Richters in einen Spruchkörper, gilt dieser zur Bestimmung der zweimonatigen Vertretungszeiträume der jeweiligen Kammer von Beginn des laufenden Geschäftsjahres an als nicht zugewiesen.

3. Vertretungskammer ist die der Kammer in der Ordnungszahl jeweils folgende Kammer; für die 12. Kammer ist dies die 15. Kammer. Vertretungskammer für die 16. Kammer ist die 1. Kammer.

4. Steht auch aus der Vertretungskammer kein Vorsitzender Richter bzw. kein weiterer Richter zur Verfügung, so treten zur weiteren Vertretung die Richter der Kammer ein, die der Vertretungskammer in der Ordnungszahl nach Maßgabe von Nr. 3 folgt; hilfsweise treten die nach ihrer Benennung sodann an nächster, übernächster Stelle usw. folgenden Kammern ein.

5. Treffen nach diesen Vertretungsregelungen Ehegatten in einer Kammer zusammen, so gilt der Vertreter als verhindert.

Im Übrigen gelten als Verhinderungsgründe insbesondere Urlaub, Krankheit, Unfall oder sonstiger Unglücksfall, Dienstbefreiung, dienstliche Ortsabwesenheit und Sitzungsteilnahme.

Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, so ist die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte in seiner Stammkammer vorrangig.

6. An dienstfreien Werktagen (Montag bis Samstag) wird in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von der jeweiligen Bereitschaftskammer wahrgenommen wird. Jede Kammer ist einen Monat lang Bereitschaftskammer.

Der Bereitschaftsdienst wird im Jahr 2025 von den Kammern in nachstehender Reihenfolge wahrgenommen:

Januar	6. Kammer
Februar	7. Kammer
März	8. Kammer
April	9. Kammer
Mai	10. Kammer
Juni	11. Kammer
Juli	12. Kammer
August	16. Kammer
September	1. Kammer
Oktober	2. Kammer
November	3. Kammer
Dezember	4. Kammer

Die Bereitschaftskammer benennt für jeden Bereitschaftsdienst einen Richter auf Lebenszeit als Eildienstrichter, der die Telefonbereitschaft wahrnimmt, und teilt ihn und seine Rufnummer der Telefonzentrale mit. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden wahrzunehmen, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen.

Ist der Eildienstrichter verhindert, richtet sich die Vertretung nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Bereitschaftskammer. Reichen die Lebenszeitrichter der Bereitschaftskammer zur Benennung eines Vertreters des verhinderten Eildienstrichters nicht aus, benennt die nach der vorstehenden Liste für den darauf folgenden Kalendermonat zuständige Eildienstkammer einen ihrer Richter auf Lebenszeit als Vertreter des verhinderten Eildienstrichters.

- V. 1.** Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die für die Kammern 1 bis 16 aufgestellten Hauptlisten sowie auf die gem. § 30 Abs. 2 VwGO aufgestellte Hilfsliste ergibt sich – bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (31.03.2025) – aus den Zuweisungsbeschlüssen des Präsidiums vom 17.02.2020, vom 16.04.2020, vom 10.06.2021 und vom 30.03.2022. Die mit diesen Beschlüssen auf die Hauptliste der 2. Kammer verteilten ehrenamtlichen Richter werden zugleich der Hauptliste der 15. Kammer zugeteilt. Die Führung der Hilfsliste wird einem Geschäftsstellenverwalter übertragen.
2. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in der Reihenfolge der Hauptliste der Kammer, und zwar nach Maßgabe des Eingangs der Terminsverfügung auf der Geschäftsstelle (Serviceeinheit). Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter der 15. Kammer und der 16. Kammer erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Hauptliste, im Übrigen nach Maßgabe des jeweiligen kammerinternen Geschäftsverteilungsplans. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn eines neuen Geschäftsjahres nicht berührt. Mit der Heranziehung aus der Liste wird am 01.04.2025 neu begonnen.

3. Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert, wird der nächste verfügbare ehrenamtliche Richter in der Reihenfolge herangezogen. Entsprechendes gilt, wenn auch dieser verhindert ist. Sowohl der jeweils verhinderte als auch der an der Sitzung teilnehmende ehrenamtliche Richter gelten dann als herangezogen. Kann ein ehrenamtlicher Richter nicht an allen auf einen Sitzungstag anberaumten Terminen der Kammer teilnehmen, so gilt er für den ganzen Sitzungstag als verhindert. Wird die Verhinderung in einer oder mehreren Sachen jedoch erst am Sitzungstag bekannt, so berührt dies nicht die Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters an den von der Verhinderung nicht betroffenen Sachen.
4. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird ein Vertreter aus der Hilfsliste in entsprechender Anwendung der für die Hauptliste geltenden Regelungen herangezogen.

Eine Verhinderung gilt als unvorhergesehen, wenn sie der Kammer erst nach Ablauf des Tages der Vorwoche bekannt wird, der dem Sitzungstag in der Benennung entspricht.
5. Werden sämtliche an einem Sitzungstag anstehenden Termine zur mündlichen Verhandlung unter gleichzeitiger neuer Terminbestimmung auf einen anderen Tag verlegt, so sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren; sie gelten nur für den ursprünglichen Sitzungstag als herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte oder unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gilt als eine Sitzung. Bei allen anderen Terminsänderungen werden die für den neuen Sitzungstag turnusmäßig anstehenden ehrenamtlichen Richter herangezogen.
6. Die ehrenamtlichen Richter der Fachkammern sind mit Schreiben der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 29.08.2022, vom 29.09.2022 und vom 20.03.2024 besonders zugewiesen. Ihre Heranziehung aus den jeweiligen

Gruppen erfolgt unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen in der Reihenfolge der zugehörigen Fachkammerliste.

Junkerkalefeld

Ostermann

Schürmann

Hage

Kohl

Wiglinski-Hamdan

Dr. Stocksmeyer

Dr. Ebeling

Meyer